



Überwachungsprogramm für Industrieemissions (IE) - Anlagen

Einleitung

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), wurden die sogenannte „IVU“-Richtlinie (2008/1/EG) und sechs weitere Richtlinien in einer einzigen Richtlinie über Industrieemissionen zusammengefasst.

Diese Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL, im Englischen auch „Industrie-Emission-directory, IED“) gilt für die industriellen Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotenzial (Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralverarbeitende Industrie, chemische Industrie, Abfallbehandlung usw.), sogenannte IE-Anlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die IE-Richtlinie unter anderem durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dessen Verordnungen, durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Deponieverordnung (DepV) umgesetzt.

Anlagen im Sinne der IE-Richtlinie sind Abfalldeponien und die in § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bzw. dem Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen.

Ein Anliegen der IE-Richtlinie sind Umweltinspektionen (§ 23 der RiLi), die die Überwachungsbehörden nach bestimmten Programmen durchzuführen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen haben. Dieses Anliegen wird durch § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 22a Deponieverordnung umgesetzt. Gemäß § 52a BImSchG und § 22a DepV soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der IE-Anlagen sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt.

Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaates Thüringen entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist von den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz abrufbar.

Gera, den 31. März 2016

gez. Hartmut Kießling
Amtsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuständigkeit und Geltungsbereich	4
2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung	4
3. Nicht routinemäßige Überwachung	5
4. Überwachung von Deponien	5
5. Überwachung nach IZÜV	6
6. Überwachungsbericht	6
7. Geltungsdauer	6
8. Veröffentlichung	6
9. Informationsstelle	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Zusammenstellung der vom TLBA zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus
Anlage 2	Bewertungsschema
Anlage 3	Überwachungsbericht

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Thüringer Landesbergamt (TLBA) ist für Unter-Tage-Deponien (UTD) zuständig (§ 24 Abs. 5 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, ThürAbfG) und außerdem für Anlagen nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage betrieben werden (§ 4 Absatz 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO).

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des TLBA fallenden IE-Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 2 zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anlage 2 beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten. Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen. Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen sind die Überwachungen von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- nach einer Anzeige nach § 15 BImSchG,
- bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG),
- bei besonderen Vorkommnissen wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen,
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen.

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachung von Deponien

Gemäß § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind für alle zulassungspflichtigen Deponien mit Ausnahme von Inertabfalldeponien und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 Tsd. Tonnen oder weniger haben, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen.

Der zeitliche Abstand für die Vor-Ort-Besichtigungen von Deponien richtet sich entsprechend § 22a DepV auch hier nach einer systematischen Beurteilung der mit der jeweiligen Deponie verbundenen Umweltrisiken. Nach § 22a Absatz 3 DepV darf der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen jedoch

1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III oder IV,
2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II und
3. drei Jahre bei Deponien der Klasse I

nicht überschreiten.

Wurde festgestellt, dass der Deponiebetreiber schwerwiegend gegen die Zulassung verstoßen hat, ist innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Unabhängig davon erfolgt die Überwachung aus besonderem Anlass bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Rechtsverstößen, z.B. gegen die Vorschriften des KrWG oder der DepV.

5. Überwachung nach IZÜV

Für wasserrechtliche Erlaubnis, die unter den Anwendungsbereich des §1 Absatz IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die Anlage nach der IE-RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen.

Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden.

Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

6. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung wird das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt ausgefüllt. Der Überwachungsbericht wird dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch das TLBA übermittelt.

7. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren.

Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

8. Veröffentlichung

Der Überwachungsbericht nach Anlage 3 für die Überwachungsmaßnahme ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung zugänglich zu machen.

9. Informationsstelle

Mit Fragen im Zusammenhang mit diesem Überwachungsprogramm können Sie sich an das

Thüringer Landesbergamt
Referat 2
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Tel.: (0365) 7337 0
Fax: (0365) 7337 105
E-Mail: poststelle@tlba.thueringen.de

wenden.

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm des Thüringer Landesbergamtes

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Standort der Anlage im Landkreis/in der kreisfreien Stadt	Anlage	Nr. der 4. BIm-SchV	Name/Firma	Standort	Straße/Ortsteil	Überwachungsturnus (Jahre)	Gewässerbenutzung nach IZÜV
Wartburg-Kreis	Industriekraftwerk	1.1	K+S KALI GmbH, Werk Werra, Standort Unterbreizbach	36414 Unterbreizbach	Schachtstraße	3	X
Landkreis Nordhausen	Versatzanlage	8.11.1.1	NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH, BW Bleicherode	99752 Bleicherode	Nordhäuser Straße 70	2	
Landkreis Nordhausen	Übertagelager (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH, BW Bleicherode	99752 Bleicherode	Nordhäuser Straße 70	2	
Landkreis Nordhausen	Versatzanlage	8.11.1.1	NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH, BW Sollstedt	99759 Sollstedt	Friedeweg 153	2	
Landkreis Nordhausen	Übertagelager (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH, BW Sollstedt	99759 Sollstedt	Friedeweg 153	2	
Landkreis Nordhausen	BE1-Solfeld Kehmstedt	8.11.1.1	DEUSA International GmbH	99752 Kehmstedt	Solfeld	3	
Landkreis Nordhausen	Übertagelager (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	DEUSA International GmbH	99752 Kehmstedt	Solfeld	3	
Landkreis Nordhausen	BE2-Aufbereitungsanlage Bleicherode-Ost	8.8.1.1	DEUSA International GmbH	99752 Bleicherode	Nordhäuser Straße 2	3	
Landkreis Nordhausen	Übertagelager (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	DEUSA International GmbH	99752 Bleicherode	Nordhäuser Straße 2	3	

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm des Thüringer Landesbergamtes

Kyffhäuser-Kreis	Versatzanlage Schacht V	8.11.1.1	GSES GmbH Grube Sondershausen	99706 Sondershausen	Schachtstraße 20 - 22	1	
Kyffhäuser-Kreis	Übertagelager Schacht V (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	GSES GmbH Grube Sondershausen	99706 Sondershausen	Schachtstraße 20 - 22	1	
Kyffhäuser-Kreis	Übertagelager Schacht I (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	GSES GmbH Grube Sondershausen	99706 Sondershausen	Schachtstraße 20 - 22	1	
Wartburg-Kreis	Übertagelager (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen)	8.12.1.1	K+S KALI GmbH, Werk Werra, Standort Unterbreizbach	36414 Unterbreizbach	Schacht II	1	
Kyffhäuser-Kreis	Untertagedeponie		GSES Glückauf Sondershausen Entwicklung- und Sicherungsgesellschaft mbH	99706 Sondershausen	Schachtstraße 20 - 22	1	

Anlage 2 zum Überwachungsprogramm des Thüringer Landesbergamtes (Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen)

Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52a Absatz 2 BImSchG

Betreiber:

Anlage:

Nummer 4. BImSchV / IED:

A	Anlagenkriterien				Auswertung		
		Kriterium	Bewertung	Punkte	Wert A		
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Anlagenbezug	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß § 1)	ja	1		
			nein	0			
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung	ja	1		
				nein	0		
		Komplexität	Art der Anlage	Lager	0		
				Prozess (ohne Lager)	1		
				Prozess + Lager	2		
			Abgas- /Abluftreinigung	vorhanden	1		
				nicht vorhanden	0		
				Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)	kontinuierlich	1	
	Anlage mit genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 4 4. BImSchV)	ja	2				
		nein	0				
	Betriebsdauer	> 300 h/a	ja	2			
			nein	0			
	Stoffbezug	Anforderungen im Genehmigungsbescheid /-antrag zu ...	TA Luft	staubf. Emissionen und/oder gasförmige org. u. anorg. Stoffe	ja	2	
				nein	0		
				krebserzeugende, erbgutverändernde, toxische ... Stoffe	ja	2	
				nein	0		
				geruchsintensive und/oder bodenbelastende Stoffe	ja	2	
				nein	0		
			TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	< 3 dB(A)	2	
				> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)	1		
				> 6 dB(A)	0		
			Störfall	Relevanz Anlagensicherheit	erweiterte Pflichten	2	
					Grundpflichten	1	
					keine Pflichten	0	
		Abfall	AVV Zuordnung	gefährliche Abfälle	2		
				n. gefährliche Abfälle	1		
				kein Abfall	0		
			Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)	ja	1		
		nein	0				
		Gewässerschutz	Abwasserrelevanz	Abw. m. Direkteinl.	2		
	Abw. m. Indirekteinl.			1			
abwasserfrei	0						
Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ja		2				
nein	0						
örtliche Umgebung	Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV § 1 Abs. 2)	X: UVP-pflichtig	3			
			A: allg. Vorprüfung	2			
			S: standortbez. Vorpr.	1			
			keine	0			

Summe Block A

Zwischenergebnis Block A

0

3

B	Betreiberkriterien				Wert B	
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben (OWIG oder Zwangsgeld)	gravierend (OWIG)	-2	
				einfach	-1	
				keine	0	
		anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge für Betreiber)	mehrfach	-2		
			einmalig	-1		
			keine	0		
freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS	ja	1			
		nein	0			

Summe Block B

0

C	empfohlener Überwachungsturnus	Jahre:	3
---	--------------------------------	--------	---

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

- § 52a Abs. 5 BImSchG
 § 22a Abs. 5 DepV
 § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

6. Prüft Themen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung